

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFZIGSTER BAND



BERLIN 1935

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

DAS HABSBURGISCH-ANGIOVINISCHE EHE-BÜNDNIS VON 1316.

Von
THEODOR E. MOMMSEN.

Am 19. und 20. Oktober 1314 hatte in Frankfurt die zwiespältige Königswahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern stattgefunden. Die daraus folgenden innerdeutschen Auseinandersetzungen ließen die Sorge um die Verhältnisse in Italien zunächst stark zurücktreten, doch blieben die dortigen Angelegenheiten durchaus nicht völlig unbeachtet. Dabei schlugen die beiden Thronprätendenten bemerkenswerterweise verschiedene Wege ein. Ludwig hielt sich in den Bahnen der alten reichsrechtlichen Vorstellungen, indem er am 4. Januar 1315 Johann von Beaumont, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, zum Generalvikar des Reichs in Italien ernannte¹ und diesen Akt durch Rundschreiben in Italien bekanntgab². Irgendwelche größere Bedeutung ist dieser Ernennung allerdings nicht zugekommen, wir wissen nicht einmal, ob Johann sein Amt in Italien persönlich angetreten hat. In der Folgezeit griff Ludwig bis zur Schlacht von Mühldorf i. J. 1322 in die Verhältnisse der Apenninhalbinsel überhaupt nicht mehr aktiv ein, sieht man von der politisch so gut wie bedeutungslosen Erteilung einiger Privilegien ab³.

Im Gegensatz zu Ludwig schritt Friedrich nicht zur sofortigen Ernennung eines Generalvikars oder von Reichsvikaren in einzelnen Gebieten⁴. Friedrich versuchte vielmehr zunächst, seiner Italienpolitik diplomatisch vorzubauen. Ihm kam hierbei zustatten, daß er durch seine Heirat mit Elisabeth, der Tochter Jakobs II. von

¹) M. G. Const. ed. J. SCHWALM 5, 178 n. 195. ²) Const. 5, 179 n. 196; s. a. 291 n. 347. ³) S. Const. 5, 207 n. 239; 282 n. 333; 427 n. 537; 428 n. 538; 516 n. 653.

⁴) Die erste Einsetzung eines Reichsvikars durch Friedrich, jedoch ohne feste Umgrenzung des Amtsbezirkes, ist diejenige des Castruccio Antelminelli am 5. 8. 1315 (Const. 5, 270 n. 314 u. 315); vgl. hierzu auch meinen Aufsatz in „Castruccio Castracani“, Miscell. di studi stor. e lett. (Atti della R. Acc. Lucchese N. S. T. III, 1934) S. 35 ff.

Aragon¹, Schwiegersohn eines Monarchen war, der wie wenig andere über diplomatische Beziehungen nach allen Seiten hin verfügte, besonders nach Avignon und Neapel, den wichtigsten Machtfaktoren für Italien; durch seine Kämpfe um die Eroberung der Insel Sardinien war er auch persönlich lebhaft an den Verhältnissen der Halbinsel interessiert. So hatte Friedrich seinen Schwiegervater schon vor seiner Wahl am 10. Juli 1314 gebeten, *quod, si fortuna nobis arriserit in hac parte* (sc. in Deutschland), *in partibus Ytalie nostra promoveatis negocia*². In seiner Antwort vom 17. Oktober 1314 sagte Jakob zu, die Angelegenheiten Friedrichs zu fördern, *ubicumque poterimus*³. Auch in der Folgezeit bat der Habsburger mehrfach um Jakobs Unterstützung in Avignon wie in Italien⁴; dabei ist die Feststellung bemerkenswert, daß Jakob zwar bezüglich des ersten Punktes Zusagen gegeben und auch Schritte unternommen hat, auf die italienischen Pläne Friedrichs jedoch mit keinem Wort eingegangen ist⁵.

Zu Anfang des Jahres 1315 trat Friedrich auch mit Sizilien in Verbindung. Sein Schreiben an König Friedrich III., den Bruder Jakobs II., ist verloren, aus der Antwort des Siziliers (Mai/Juni 1315)⁶ kann jedoch erschlossen werden, daß es die Wahlanzeige, einen Bericht über die Situation in Deutschland und die Bitte um

¹) S. J. SCHRADER, Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedrichs d. Sch. von Österreich, 1915. ²) FINKE, Acta Aragonensia 3, 274 n. 122
³) Const. 5, 78 n. 82. ⁴) Brief Friedrichs an Jakob vom 25. 9. 1314, also ebenfalls noch vor der Königswahl (Const. 5, 77 n. 81); die Antwort Jakobs ist verloren. Ferner Schreiben Friedrichs vom 13. 1. 1315 (Const. 5, 187 n. 210) und vom 23. 5. 1315 (Const. 5, 241 n. 281 irrig unter Mai 13). S. a. den Brief Herzog Rudolfs von Sachsen vom 1. 1. 1315 (FINKE 3, 275 n. 123; Gross, Regesta Habsburgica 3, 249 n. 56*) und die Antwort K. Jakobs vom 8. 3. 1315 (Const. 5, 197 n. 225). Über den Plan eines baldigen Italienzuges Friedrichs im Sommer 1315 s. a. das Schreiben einer Hofdame der Königin vom 6. 6. 1315 (Const. 5, 254 n. 291, dazu FINKE 1, 362 Anm. 6). ⁵) S. Const. 5, 196 n. 223; 198 ff. n. 226—228; 219 ff. n. 256—260; 238 ff. n. 276—280; 267 ff. n. 311—313; 283 n. 335; 284 n. 338; 285 n. 339; 316 n. 376; usw. ⁶) Am 30. 4. 1315 schickte Jakob das heute verlorene Schreiben des Habsburgers an seinen sizilischen Bruder (Const. 5, 226 n. 264), am 18. 6. übersandte ihm letzterer eine Kopie seiner Antwort an Friedrich d. Sch. (s. FINKE 1, 353 Note) so setzt auch SCHWALM in Const. 5, 227 n. 266 das Schreiben richtig zwischen diese beiden Termine, entgegen FINKE 1, 352 n. 239 ('1315 vor April 15'); darnach ist auch der Ansatz von GROSS n. 181, der FINKE folgt, zu berichtigen.

Unterstützung enthalten hat. Der Sizilier sagte seine Hilfe zu und erinnerte den Habsburger an die stets kaiser- und reichstreue Haltung, die er Heinrich VII. gegenüber bewiesen habe.

Das Eintreffen dieses Schreibens veranlaßte deutsche Freunde des Siziliers zu dem Vorschlag, über den formalen Austausch von Freundschaftsversicherungen hinaus durch eine Ehe zwischen Katherina, der Schwester Friedrichs d. Sch., und Peter, dem sizilischen Thronerben, ein engeres Bündnis zu schließen¹. Als das Projekt an den Habsburger herangetragen wurde, stellte dieser in einem Schreiben vom 22. September 1315 die Entscheidung hierüber und die Durchführung eventueller weiterer Schritte seinem Schwiegervater anheim², eine Tatsache, die uns zeigt, wie stark Friedrich seine Italienpolitik von jenem abhängig machte³. Obwohl der Habsburger nicht verhehlt hatte, daß er diese Verbindung gern eingehen würde, riet Jakob entschieden ab, was er damit motivierte, daß Peter von Sizilien durch sein einstiges Verlöbnis an Beatrix, die Tochter Heinrichs VII. *iuxta sacrorum canonum instituta* gebunden sei⁴.

Die wahren Gründe für Jakobs Ablehnung dürften jedoch darin zu suchen sein, daß er seinen Schwiegersohn nicht in den

¹) Das Datum ergibt sich aus der Tatsache, daß in dem erwähnten Brief Friedrichs v. Sizilien vom Mai/Juni 1315 von dem Eheprojekt noch nicht die Rede ist, daß andererseits aber der Habsburger am 22. 9. von diesem *ad suggestionem sinceram quorundam ipsius Friderici* (sc. von Sizilien) *amicorum* entstandenen Plan seinem Schwiegervater Mitteilung macht (FINKE 3, 293 n. 132). Damit entfällt auch die Hypothese DAVIDSOHNS in MIÖG. 37, 200 f., daß schon bei Gelegenheit der Hochzeit Herzog Heinrichs von Kärnten (Anfang Februar, s. GROSS n. 86) Besprechungen Friedrichs d. Sch. mit seiner Gemahlin und Schwester über die sizilische Heirat der letzteren stattgefunden hätten. Die Annahme von E. HABERKERN, Der Kampf um Sizilien i. d. J. 1302—1337 (1921) S. 187 Anm. 10, daß der Habsburger durch das Glückwunschschreiben des Siziliers auf diesen Heiratsplan gebracht worden sei, ist genauer dahingehend zu fassen, daß die Initiative von Freunden, die der Sizilier — wohl noch aus der Zeit seiner Koalition mit Heinrich VII. — in Deutschland besaß, ausgegangen ist.

²) FINKE 3, 293 n. 132, GROSS n. 326^a; vgl. a. das Schreiben der Königin Elisabeth an ihren Vater vom 1. 10. 1315 (FINKE 3, 296 n. 134, GROSS n. 332^a).

³) Charakteristisch ist auch, daß der Habsburger sein Antwortschreiben an den sizilischen Hof über Barcelona gehen ließ (s. Const. 5, 284 n. 338); da er die letzte Entscheidung seinem Schwiegervater überlassen hatte, muß jenes notwendigerweise ganz allgemein gehalten gewesen sein.

⁴) Const. 5, 285 n. 339; s. a. ebenda Anm. 1.

Gegensatz verwickelt zu sehen wünschte, der seit der sizilianischen Vesper zwischen den Königreichen Neapel und Sizilien bestand. Jakob — der Bruder des sizilischen und der Schwager des neapolitanischen Königs — hatte in diesem Konflikt stets zu vermitteln versucht, wobei er sich im allgemeinen eher auf seiten des Anjou gehalten hatte; diese Vermittlungspolitik Jakobs konnte aber nur erschwert werden, wenn sich sein deutscher Schwiegersohn, der eventuelle künftige Kaiser, durch eine Eheverbindung auf eine der beiden Parteien festlegte. Gerade um diese Zeit der sizilischen Brautwerbung schien die aragonesische Intervention besonders notwendig, sollte doch am 1. März 1316 der Waffenstillstand ablaufen, der am 16. Dezember 1314 dem im Zusammenhang mit dem Italienzug Heinrichs VII. ausgebrochenen Krieg zwischen beiden Ländern ein provisorisches Ende gesetzt hatte¹.

Über die Stimmung, die damals in Neapel und Messina geherrscht hat, gibt ein aragonesischer Gesandtschaftsbericht vom 25. Februar 1316 guten Aufschluß². An beiden Höfen bestand völlige Ungewißheit über die Haltung der zukünftigen Inhaber des vakanten Papststuhls wie des von zwei Bewerbern umstrittenen Kaiserthrons; man befürchtete, daß nach Klärung dieser Verhältnisse das gegnerische Land einen entscheidenden Vorteil über das eigene erlangen könnte, und beobachtete mit entsprechender Sorge und Sorgfalt die Schritte des Gegners, weil jeder Zug in diesem derart verwickelten und international verflochtenen Spiel stärkste Positionsverschiebungen bewirken konnte. So dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß Robert von Neapel Kenntnis gehabt hat von den Bemühungen, den Habsburger in das sizilische Fahrwasser zu lenken, und von der Ablehnung, die Jakob von Aragon diesem Projekt hatte zuteil werden lassen.

¹) Für diese neapolitanisch-sizilischen Auseinandersetzungen vgl. HABERKERN a. a. O. passim, bes. S. 68 f., ferner CAGGESE, Roberto d'Angiò passim, bes. Bd. 1 (1915) S. 213 f., Bd. 2 (1931) S. 163 ff. ²) Der Gesandte spricht über die momentan günstigen Vorbedingungen zum Friedensschluß, einmal weil beide Parteien große Verluste erlitten hätten, zum andern: *quia propter eventus incertos pape et imperatoris et aliqua alia negocium contingencia non potest sciri certitudinaliter, cuius conditio melior sit futura. Et talis papa posset creari vel taliter imperator se posset habere, quo unus super alium videretur habere magnum avantagium, propter quod posset ad pacem difficiliter inclinari*; FINKE 2, 715 n. 448; s. a. CAGGESE 2, 3 ff.

Genau um die gleiche Zeit, d. h. zu Anfang des Jahres 1316, war nun auch in Neapel eine Gesandtschaft Friedrichs d. Sch. eingetroffen, die wohl — ähnlich derjenigen zu Anfang des Jahres 1315 an Sizilien — lediglich erste diplomatische Beziehungen anknüpfen, noch nicht aber konkrete Vorschläge machen sollte; diese mußten sich, solange die Verhandlungen über die sizilische Heirat schwebten, für den Habsburger ja von selber verbieten. Es spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Gesandtschaft für Robert den Anlaß geboten hat, seinerseits die Initiative zu ergreifen und dem Habsburger ebenfalls eine Heiratsverbindung zwischen ihren Häusern vorzuschlagen; hiernach sollte Katherina jetzt den angiovinischen Thronerben, Herzog Karl von Kalabrien, heiraten. Am 3. Februar 1316 kehrte der deutsche Gesandte von Neapel heim; ihm wurde ein neapolitanischer Botschafter beigegeben, in dem wir also nach dieser Vermutung den Übermittler des Heiratsprojekts zu sehen haben werden¹. Das neapolitanische Angebot wäre

¹) Über die deutsche Gesandtschaft wie über ihre Beantwortung existiert als einziges Zeugnis lediglich ein Eintrag in dem angiovinischen Exitus-Register, nach dem am 3. 2. 1316 *Iohanni de Ypra clerico et familiari regis et Iohanni de Lusimburgo nuncio domini regis Romanorum . . . missis per dominum regem* (sc. Robert) *ad certas partes* eine Zahlung für deren Ausgaben geleistet wurde (GROSS n. 387 hat in diesem Eintrag auch bereits die erste Spur der Heiratsverhandlungen vermutet). Daß die Initiative zu den Verhandlungen von Neapel ausgegangen ist, hat des Habsburger selber bezeugt, als er am 30. 6. 1316 seinen italienischen Anhängern Kenntnis gab von dem Vertrag und dabei die Verträge als *per magnificum principem Robertum Ierusalem et Sicilie regem nuper a maiestate nostra petita* bezeichnete (Const. 5, 304 n. 364); s. a. den übereinstimmenden Passus in dem Schreiben der Königin Elisabeth an ihren Vater vom 24. 7. 1316 (FINKE 3, 307 n. 143). Aber selbst wenn man von diesen Zeugnissen als denkbarerweise subjektiv gefärbt absehen will, so ist es auch objektiv unmöglich, daß die deutsche Gesandtschaft, die am 3. Februar von Neapel zurückgekehrt ist, von Friedrich bereits in Kenntnis des vom 8. 1. aus Barcelona datierten Schreibens Jakobs entsandt worden war; dafür waren die räumlichen Entfernungen (Barcelona—Süddeutschland, Süddeutschland—Neapel) zu groß und der zeitliche Spielraum (knapp 4 Wochen, von denen noch die für die Beratungen an den Höfen Friedrichs und Roberts notwendigen Aufenthalte abzuziehen sind) zu klein. Solange aber Friedrich die sizilischen Pläne schwebend wußte, konnte er unmöglich Verhandlungen mit einem anderen Partner einleiten. HABERKERN a. a. O. 187 Anm. 10 läßt die Initiative auch zu diesem Eheprojekt von Friedrich d. Sch. ausgehen, jedoch ohne Begründung dieser Annahme; CAGGESE 2, 10 erklärt, daß über den Initiator nichts festzustellen sei.

hiernach ca. 4 Wochen nach dem Schreiben Jakobs, das die Ablehnung des sizilischen enthielt, abgegangen und zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt in Deutschland eingetroffen.

Wir sind leider nicht darüber unterrichtet, wie Friedrich den ihm mit diesen beiden Schreiben zugemuteten Frontwechsel aufgenommen hat, aber die Tatsachen lehren, daß er ihn recht rasch vollzogen hat. Von dem sizilischen Projekt war nicht mehr die Rede, vielmehr wurde schon am 23. Juni 1316, d. h. knapp vier Monate nach Eintreffen von Roberts Angebot, das habsburgisch-angiovinische Ehebündnis abgeschlossen ¹, nachdem in der Zwischenzeit der neapolitanische Gesandte nochmals Instruktionen von seinem Hof eingeholt hatte ².

Die wahrscheinlich beiderseits ausgestellten Vertragsinstrumente sind nicht mehr erhalten. Unsere Kenntnisse hiervon gründen sich auf folgende Dokumente:

1. von seiten Friedrichs: ein Rundschreiben an seine italienischen Anhänger vom 30. Juni 1316 ³, ein Brief desselben vom 18. Juli ⁴ und ein solcher der Königin Elisabeth vom 24. Juli ⁵ an Jakob II.;

2. von seiten Roberts: eine Mitteilung an den Iustitiar des Principato Ulteriore vom 1. August, offenbar das Exemplar eines Rundschreibens an eine Reihe neapolitanischer Beamter und Städte ⁶,

¹) Über den Ort, an dem der Abschluß erfolgt ist, wird nirgends etwas überliefert. Wir wissen nur, daß der König am 26. Juni, d. h. 3 Tage nach dem Datum des Vertrages, zwei Tagesreisen von Schaffhausen entfernt war (s. GROSS n. 480, dazu n. 479^a; zu der von K. Friedrich angeblich am 26. 6. 1316 in Wien ausgestellten Urkunde vgl. die Bemerkungen von GROSS n. 462). ²) Am 4. 5. 1316 wurden nach dem angiovinischen Exitusregister in Neapel den Kurieren Annechinus und Franciscus de Flandria *accessuris extra regnum* mehr als 5 Unzen gezahlt (Neapel, Staatsarchiv, Reg. Ang. 209 f. 333). Am 1. 8. wird denselben *redituris in Alamaniam* abermals eine Zahlung seitens der Kammer geleistet (ebenda f. 333; s. GROSS n. 484); aus dem Ausdruck *redire* geht eindeutig hervor, daß die Kuriere gerade in Deutschland gewesen sind; sie werden es gewesen sein, die am 31. 7. die Nachricht von dem Vertragsabschluß nach Neapel überbracht haben (dieses Datum ergibt sich aus dem unten S. 614 f. gedruckten Rundschreiben Roberts. ³) Const. 5, 304 n. 364 (Ausfertigungen für Treviso u. Castruccio); s. a. 5, 303 n. 363 und 305 n. 365. ⁴) FINKE 3, 306 n. 142; GROSS n. 477^a. ⁵) FINKE 3, 307 n. 143; GROSS n. 479^a. ⁶) Bisher ungedruckt, Auszüge bei CAGGESE 1, 654 Anm. 3; s. den Druck u. S. 614 f. nach dem im Staatsarchiv zu Neapel, und zwar im Bestand 'Pergamene

ein Schreiben an den aragonesischen Gesandten Petrus Ferrandi de Ixar vom 2. August¹, sowie Briefe des Königs und seiner Gemahlin an Jakob vom gleichen Datum².

Aus diesen untereinander nicht übereinstimmenden Berichten gilt es den vermutlichen Inhalt der getroffenen Abmachungen zu erschließen.

Die Mitteilungen Friedrichs beschränken sich im wesentlichen auf die Tatsache des Ehebündnisses. Dieses wird, wie der König erhofft, zur Befriedung und Ausgleichung der Gegensätze verhelfen, in die Italien zerrissen ist. Gleichzeitig soll es nach dem Wunsch Friedrichs dazu dienen, die Anjous *imperio atrahere, allicere et nuptiarum placare probabili blandimento*, eine Ausdrucksweise, die in einem offenen Rundschreiben angesichts des Familienstolzes der dem französischen Königshaus entstammenden Anjous nicht gerade allzu diplomatisch und klug zu nennen ist. Dieselben Ausdrücke verwendet auch Friedrichs Gemahlin Elisabeth in dem Schreiben an ihren Vater vom 24. Juli, in dem sie im übrigen — wie schon wenige Tage früher Friedrich in einem Brief an den gleichen Adressaten — die Erwartung ausspricht, daß die Eheverbindung auch zum Ausgleich des neapolitanisch-sizilischen Konflikts beitragen und schon aus diesem Grunde Jakob genehm sein würde. Der Aragonese, der dieses Mal nicht um vorheriges Einverständnis gebeten worden war, erklärte in seiner Antwort vom 19. September 1316 diese Hoffnungen zu teilen, nahm aber sonst in

della R. Zecca' befindlichen Originalmandat; die Erklärung für diese Provenienz des Stücks muß dahingestellt bleiben. Daß es ein uns zufällig erhaltenes Exemplar eines Rundschreibens ist, ergibt sich einmal daraus, daß in dem Dokument selber am Schluß eine Reihe von Orten aufgeführt wird, denen der König direkt Nachricht geben will. Aber auch der Schriftbefund zeigt, daß das Mandat als Rundschreiben angefertigt worden ist: für den Empfänger wurde ursprünglich nur *iustitiario* gesetzt, dahinter Raum für die spätere Eintragung des Amtsbezirktes freigelassen; die beiden Punkte vor *iustitiario* hatten die Angabe des jeweiligen Personennamens zu ersetzen (s. a. u. S. 614 Anm. a). Für freundliche Hinweise schulde ich Graf RICCARDO FILANGIERI DI CANDIDA, Direktor am Staatsarchiv zu Neapel, und Herrn Prof. STHAMER lebhaften Dank.

¹) FINKE 3, 310 n. 145; Gross 480^a; in den Regesten von FINKE wie von Gross ist an Stelle von 'Reichsvikare in (ganz) Italien' zu setzen 'Reichsvikar in den guelfischen Gebieten Italiens'. ²) FINKE 3, 310 n. 145 Note.

keiner Weise zu den konkreten Möglichkeiten dieses Bündnisses Stellung¹.

Über den weiteren Inhalt der getroffenen Abmachungen sagen die Schreiben des Habsburgers nichts aus², so daß wir hierfür auf die Mitteilungen Roberts angewiesen sind. Nach diesen waren sie von zweierlei Natur. Erstens verpflichten sich die Könige, sich gegenseitig nicht anzugreifen, einander vielmehr mit Rat und Tat zu unterstützen. Nach den Worten Roberts hätte es sich allerdings lediglich um ein einseitiges Versprechen Friedrichs gehandelt³, und in der Tat mußte ja auch dem Anjou stärker als dem Habsburger an einer solchen Garantie liegen, wenn er an die Möglichkeit eines Romzuges Friedrichs dachte und sich der Politik erinnerte, die erst vor wenigen Jahren Heinrich VII. ihm gegenüber aus den imperialen Vorstellungen heraus verfolgt hatte. Trotzdem ist aber im Hinblick auf die sonst geübte Praxis, die aus zahlreichen Beispielen bekannt ist, anzunehmen, daß Robert und Friedrich damals einen bilateralen 'Nichtangriffspakt', wie man heute sagen würde, geschlossen haben⁴.

Lagen schon hierbei das stärkere Interesse und die größeren Vorteile auf seiten König Roberts, so gilt dies in erhöhtem Maße von dem zweiten Punkt, der nichts Geringeres betraf, als daß König Friedrich dem Sohn Roberts, Herzog Karl von Kalabrien, das Reichsvikariat in allen guelfischen Gebieten ganz Italiens übertrug. In der näheren Bestimmung dessen, was darunter zu begreifen sei, differieren die Mitteilungen Roberts. Nach seinem Brief an den aragonesischen Gesandten sollte sich das Vikariat auf alle Gebiete erstrecken, die z. Zt. Heinrichs VII. der guelfischen Partei angehört hatten, im Augenblick angehören oder in Zukunft angehören werden⁵. In dem Schreiben an den Iustitiar hingegen

¹) Const. 5, 316 n. 376 (hiernach ist FINKE 3, 307 Note: 'Kein Zeichen einer Antwort' [sc. Jakobs an Friedrich] zu korrigieren); s. a. Const. 5, 318 n. 377.

²) Die Mitteilung der näheren Einzelheiten war wohl der Gesandtschaft überlassen, die Friedrich gleichzeitig mit dem Rundschreiben vom 30. 6. nach Italien entsandte (Const. 5, 303 n. 363).

³) S. u. S. 614.

⁴) Auch spricht Robert selber in seiner Mitteilung an den aragonesischen Gesandten von *condicionibus et convencionibus, quibus ipse electus et nos invicem striccius obligamur* (FINKE 3, 310 n. 145).

⁵) *Constituitque idem electus . . . ducem . . . eius vicarium in tota Ytalia in terris, que erant de parte Guelfa tempore domini Henrici quondam Romanorum regis, sunt ad presens vel erunt in futurum* (FINKE 3, 310 n. 145).

werden als guelfisch lediglich diejenigen Gebiete definiert, die z. Zt. Heinrichs VII. von Guelfen regiert worden waren¹. Bei der Wichtigkeit dieser Verleihung wäre es von höchstem Interesse, ihre genaue Fassung zu kennen, was durch den Verlust der eigentlichen Vertragsinstrumente erschwert wird. Das Problem, das sich stellt, ist folgendes: bezog sich das Reichsvikariat auf den guelfischen Machtbereich, wie er zur Zeit des Luxemburgers bestanden hatte, oder auch auf alle Eroberungen, die die guelfische Partei seitdem gemacht hatte und besonders sogar noch auf diejenigen, die sie erst in Zukunft machen würde? Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erste und gegen die zweite Fassung. Denn einmal würde durch eine solche Anweisung auf die Zukunft, wie sie in letzterer enthalten wäre, in ein vertragliches Abkommen ein zu starker Unsicherheitsfaktor eingesetzt worden sein, der große Konfliktsmöglichkeiten in sich geschlossen hätte und kaum dem erstrebten Ziel einer Befriedung der italienischen Gegensätze hätte förderlich sein können. Zum andern ist auch zu berücksichtigen, an wen diese Mitteilungen gehen. Die eine weitergehende Fassung war gerichtet an den Gesandten einer fremden Macht; sie war, wie ausdrücklich gesagt wird, bestimmt zur Verwendung in schwebenden Verhandlungen², und zwar in solchen mit Sizilien, dem schärfsten Gegner Roberts³; da mußte es für diesen naheliegen, den Konzessionen, die er von dem deutschen König erhalten hatte, eine noch weitere Ausdehnung zuzuschreiben, als ihnen nach dem Vertragstext eigentlich zugekommen wäre, und sie so als Pressionsmittel zu benützen. Bei dem andern Adressaten, den Beamten und Städten des eigenen Königreichs, fiel dieses zweckgerichtete Moment weg, hier konnte die einfache Mitteilung des Faktums genügen.

¹) *dans et concedens* (sc. Friedrich) *eidem primogenito nostro per totam Ytaliā in omnibus terris imperii vicariam Guelfis videlicet que per Guelfos olim gubernate fuerunt tempore quondam domini Henrici de Lisimburg regis Alamanie nominati* (s. u. S. 615). ²) *Predictis* (sc. *convencionibus*) *autem in tractato nobiscum negocio, pro quo itis, utamini, sicut prudentia vestra cognoverit promocioni ipsius negotii expedire* (FINKE 3, 310 n. 145). ³) Daß diese Mitteilungen in Verhandlungen Neapels mit Sizilien ausgespielt werden sollten, geht aus der Person des Adressaten, Petrus Ferdinandi de Ixar, hervor, der i. J. 1316 im Auftrag Jakobs von Aragon zwischen Robert und Friedrich zu vermitteln suchte; vgl. FINKE 2, 671 n. 423; 718 n. 450 (s. bes. die Note auf S. 725 über die Mission des Petrus); 933 Note; 3, 279. Für den allgemeinen Zusammenhang dieser Verhandlungen vgl. HARERKERN S. 75.

Nach diesen Erwägungen würde sich also folgender Inhalt des habsburgisch-angiovinischen Vertrags vom 23. Juni 1316 rekonstruieren lassen:

1. Katharina von Österreich wird durch Prokuration dem neapolitanischen Thronerben, Herzog Karl von Kalabrien, angetraut, mit den üblichen Vereinbarungen über die Mitgift und deren Widerlage¹ sowie über die Einholung der Katharina auf italienischem Boden durch Abgesandte des neapolitanischen Hofes².

2. Die Könige Friedrich und Robert verpflichten sich, sich gegenseitig nicht anzugreifen.

3. König Friedrich ernennt den Herzog Karl von Kalabrien zum Reichsvikar in allen Gebieten Italiens, die z. Zt. Kaiser Heinrichs VII. guelfisch gewesen waren.

Nach den Intentionen Friedrichs d. Sch. war das Abkommen bestimmt, den König von Neapel *imperio atrahere*. Zum Verständnis dieses Ausdrucks wie zur richtigen Bewertung des Vertrags überhaupt ist eine kurze Betrachtung der damaligen Situation in Italien und des erst kurze Zeit zurückliegenden Romzuges Heinrichs VII. notwendig.

Die Apenninhalbinsel war seit langem in schwerste Gegensätze gespalten, teils zwischen den Kommunen und Signorien, teils innerhalb der einzelnen Herrschaftsgebiete zwischen den herrschenden Familien, den sozialen Ständen oder mannigfach zusammengesetzten Faktionen; so dienten die Parteinamen Ghibellinen und Guelfen zur Bezeichnung der verschiedenartigsten Gegnerschaften. Heinrich VII. war über die Alpen gezogen mit dem Willen, diesen Kämpfen ein Ende zu setzen und die Partikulargewalten einer neuen oder vielmehr der wiederhergestellten alten, imperialen Rechtsordnung zu unterwerfen und sie so zu befrieden. Das Ergebnis seines Zuges war genau das Gegenteil dieses ursprünglichen Ziels. Wenn schon früher bei der komplizierten Verflechtung des italienischen Staatensystems die lokalen Gegensätze häufig eine Ausweitung auf größere Schauplätze gefunden hatten, so war nunmehr beim Tod des Kaisers Italien eindeutig in zwei Lager geschieden: der

¹) Das ergibt sich aus einer Urkunde Roberts vom 31. 12. 1316 (GROSS n. 545, dazu n. 629). ²) In dem Rundschreiben Roberts an seine Untertanen heißt es, daß Katherina *assignetur instantur gentibus nostris et ipsius primogeniti nostri in civitate Trivisii, deinde in regnum cum comitiva honorabili traducenda* (s. u. S. 615); über die Zusammensetzung dieser *comitiva* s. GROSS n. 484.

pars imperialis, die sich um den Kaiser geschart hatte¹, stand eine Gegenpartei gegenüber, die sich als *devoti sanctae matris ecclesiae* zu bezeichnen pflegte und als ihren Schutzherrn den König von Neapel ansah. Die Parteinamen Ghibelline und Guelfe erhielten damit wieder eine ähnliche Bedeutung, wie sie sie in der Stauferzeit gehabt, dann aber in den langen Jahren verloren hatten, in denen die Reichsgewalt Italien so gut wie ganz sich selbst überlassen hatte und somit jeder positive oder negative Bezug auf das Imperium eigentlich sinnlos geworden war. Heinrich VII. hatte die imperiale Gewalt über diese Parteien zu stellen versucht, sein Bestreben war dahin gegangen, die 'partes' in der höheren Einheit aufgehen zu lassen. So ist es sicherlich nicht zufällig, daß in dem Urkundenmaterial, das gerade für seine Regierungsakte besonders reich erhalten ist, nur einmal die Namen Ghibelline und Guelfen gebraucht werden, und zwar bezeichnenderweise gerade in der oben charakterisierten Tendenz: der König weist im Sommer 1311 seine Gesandten an Papst Clemens V. an, diesen in Kenntnis zu setzen über den Stand der Dinge in der Lombardei und Toskana *et qualiter se habet* (sc. Heinrich) *absque omni partialitate ad Guelfos et Guibellinos*². Sonst werden in keinem der erhaltenen Schreiben oder Privilegien des Luxemburgers diese Bezeichnungen gebraucht, während sie sich in allen gleichzeitigen italienischen, spanischen und päpstlichen Schriftstücken außerordentlich häufig finden³. Die Macht der Tatsachen und Verhältnisse drängte Heinrich immer stärker in die Rolle des Führers der *pars imperialis*, d. h. beschränkte ihn auf die Rolle des Parteiführers der Ghibellinen, aber die formale Anerkennung dieser Entwicklung wußte er bis zu seinem Tode zu verweigern, indem er konsequent diese Parteinamen ignorierte.

¹) Es sei hier bemerkt, daß *pars imperialis* die damals übliche Bezeichnung für die ghibellinische Partei ist; wenn z. B. Friedrich d. Sch. am 4. 4. 1320 den Castruccio zum Generalvikar einer Reihe genannter Orte *cum aliis terris partis imperialis Pistorii subiectis* ernennt (Const. 5, 458 n. 570), so ist dies zu übersetzen 'samt anderen der kaiserlichen (ghibellinischen) Partei Pistoias unterworfenen Gebieten', nämlich solchen, die der als unabhängigem Gemeinwesen konstituierten 'Außenpartei' Pistoias gehören; darnach ist das Regest von Gross n. 928 zu berichtigen.

²) Const. 4, 604 § 21.

³) Vgl. hierzu z. B. die im Index von M. G. Const. Bd. IV unter 'Gibellini' (S. 1477) und 'Guelfi' (S. 1517) angegebenen Stellen, ferner FINKE, Acta Aragonensia Bd. I—III.

Betrachtet man nach diesem Rückblick auf die Zeit Heinrichs VII. den Vertrag vom Sommer 1316, so wird die entscheidende Schwenkung deutlich, die Friedrich d. Sch. mit seinem Abschluß vorgenommen hat. Er suchte jetzt nicht mehr das Bestehen von zwei Parteilagern zu verschweigen, sondern nahm sie vielmehr als gegebene Tatsache hin und bemühte sich lediglich darum, sie in irgendeiner Form an das Reich heranzuziehen (*imperio atrahere*) und sie so doch letztlich diesem einzugliedern. Die eine dieser beiden Parteien, die Guelfen, an deren Spitze das angiovinische Königshaus stand, war ihrem Prinzip nach dem imperialen Oberhoheitsanspruch entgegengesetzt und feindlich. Diesem faktischen Zustand suchte Friedrich dadurch die gefährlichste Spitze abubrechen, daß er ihn unter einem reichsrechtlichen Titel, eben der Übertragung des Reichsvikariats über die Guelfen, legalisierte. Er erkannte damit allerdings gleichzeitig das Bestehen zweier Interessensphären in Italien an, in deren Beherrschung die Reichsgewalt sich fortan mit dem angiovinischen Haus teilen sollte.

Die unmittelbaren Wirkungen des Vertrages entsprachen den in Friedrichs Mitteilungen ausgedrückten Erwartungen, zumindest in einem Gebiet, das bis dahin der Schauplatz besonders erbitterter Kämpfe gewesen war, in Toskana. Die hier herrschende Kriegsmüdigkeit wird mit dazu beigetragen haben, daß gemäß den Friedensmahnungen der nunmehr verbündeten Parteihäupter schon im August 1316 ein Waffenstillstand zwischen den guelfischen und ghibellinischen Kommunen geschlossen wurde, dem im nächsten Jahr der Friedensschluß folgte¹. So mochte der Brautzug der Katherina, der Tochter und Schwester von deutschen Königen, durch Italien und ihre festliche Aufnahme in so erzguelfischen Städten wie Bologna und besonders Florenz als ein Symbol der neuen Eintracht erscheinen².

Genau um die gleiche Zeit der bevorstehenden Hochzeit seines Sohnes bemühte sich Robert um den Ankauf einer Krone, die einst im Besitz Heinrichs VII. gewesen und von diesem in Rom zurückgelassen worden war³. In dem Dokument, das diese Kaufangelegenheit betrifft, erwähnt Robert den Namen Heinrichs als

¹) Am besten hierüber DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 3, 604 ff.

²) Die Nachrichten über diesen Brautzug sind zusammengestellt bei GROSS n. 484, 499, 508—510, 519, 520^a, 546; vgl. a. DAVIDSOHN a. a. O. 3, 607; CAGGESE 1, 654 ff. ³) Mandat Roberts vom 20. 9. 1316 (Const. 4, 1307 Anm. 1).

des *se Romanorum regem dicentis*, d. h. er bestreitet hier wie auch sonst die Rechtsgültigkeit der Kaiserwürde des Luxemburgers. Diese Ausdrucksweise muß zusammengehalten werden mit derjenigen des Rundschreibens vom 1. August, in dem der Anjou seinen Untertanen Kenntnis gibt von dem Abschluß des Heiratsbundes und dabei Friedrich als *ducem Austriae, Alamaniae regem*, nicht jedoch als römischen König tituliert¹. Mochte Robert es auch zulassen, daß sein Sohn von dem Inhaber der Reichsgewalt eines der höchsten Reichsämter übertragen erhielt und so formell in die imperiale Ämterhierarchie einbezogen wurde, und mochte er auch in diplomatischen Noten die korrekte Titulatur für Friedrich verwenden, so war er im letzten nicht geneigt, die Kaisergewalt in ihrer eigentlichen Bedeutung anzuerkennen. Ein Paktieren mit dieser konnte ihm für den Augenblick einer außenpolitisch ungeklärten Situation nützlich erscheinen, zumal dadurch an der faktischen Machtposition des Guelfentums nichts geändert wurde, während es vom imperialen Standpunkt aus gesehen ein Zurückweichen der Reichsgewalt bedeutete. In Roberts Augen war das Ehebündnis mit dem Habsburger in erster Linie ein Schachzug gegen Sizilien und gegen dessen drohendes Zusammengehen mit dem Reich. So suchte er auch in der Folgezeit die deutschen Kräfte seiner Politik nutzbar zu machen, als nach Ablauf des Waffenstillstandes im Frühling 1316 der Krieg mit Sizilien von neuem ausgebrochen war². Die Gegenleistungen jedoch, die der Habsburger von ihm erwartete, die Intervention an der Kurie zugunsten der Anerkennung seines Königtums wird Robert nur recht zögernd geleistet haben³, hatte er doch selber noch vor

¹) S. u. S. 614.

²) S. den Bericht des Christian Spinula an Jakob II. vom 26. 3. 1317, in dem es heißt, daß seit längerem erzählt würde, *quod dominus rex Robertus intendit de Theotonicis se munire et quod miserit ad ducem Austeriche pro mille Theotonicis habendis* (FINKE 2, 574 n. 374; GROSS n. 581).

³) Aus einem Schreiben Friedrichs d. Sch. an Jakob II. vom 14. 4. 1317 erfahren wir, daß unmittelbar vorher eine Gesandtschaft Friedrichs an K. Robert aus Neapel zurückgekehrt war; in seiner Antwort auf die Bitte des Habsburgers um Intervention an der Kurie zu seinen Gunsten hatte Robert, *qui status et negotii nostri* (sc. Friedrichs) *apud summum pontificem . . . intendit et vult, ut firmiter asseruit et promisit, vigil et fervens esse promotor*, versprochen, sich hierum zu bemühen, *sicut facere disposuit* (FINKE 3, 330 n. 156); vgl. die Antwort Jakobs vom 6. 6. 1317, in der es heißt, daß Robert *non potuit propter brevitatem termini ad hoc dare operam*,

wenigen Jahren von Papst Clemens V. gefordert, daß dieser die imperialen Herrschaftsansprüche auf Italien dadurch abschnitte, daß er die Anerkennung einer deutschen Neuwahl nach dem Tod Heinrichs VII. hinauszöge und nur unter bestimmten Bedingungen, zu denen der Verzicht auf Italien gehörte, zuließe¹.

So wird es Robert, der seinen Sohn, soweit wir sehen, niemals den Reichsvikartitel führen ließ, kaum berührt haben, als der neue Papst Johann XXII. am 31. März 1317 jedermann, gleichgültig welchen Standes, auch des königlichen, die Annahme und Führung von Vikarstiteln verbot² und damit nur die guelfischen Prinzipien wie die persönlichen Anschauungen Roberts zum Ausdruck brachte. Schon wenig später erhielt der Anjou dann am 16. Juli 1317 aus den Händen des Papstes das Reichsvikariat für die Zeit der Thronvakanz, die nach päpstlicher Auffassung in Deutschland bestand, übertragen³.

Damit war dieser erste Versuch Friedrichs d. Sch. gescheitert, eine Italienpolitik im Bunde mit den Guelfen zu führen⁴. Heinrich VII. hatte die Befriedung Italiens durch eine höhere Rechtsidee, unter bewußter Ignorierung der bestehenden Parteiverhältnisse erstrebt; Ludwig der Bayer hat später seinen Italienzug im Jahre 1327 auf den Ruf der Ghibellinen hin unternommen; Friedrich der Schöne suchte einen Mittelweg. Er ließ zwar die reichsfeindlichen Kräfte faktisch unberührt stehen, bemühte sich jedoch, sie formell durch einen Rechtstitel in das Reich einzubeziehen, wobei er außer acht ließ, daß er hierdurch dem Guelfentum einen prinzipiellen Widerspruch zumutete. Daß diese drei

sicut facere disposuit, efficacem, set quod brevi et congruo tempore in ipso negocio operatione sollicita laborabit (Const. 5, 347 n. 411). Noch im selben Frühsommer ist offenbar abermals ein Gesandter Friedrichs, Ersus, nach Neapel abgegangen, wie aus einer neapolitanischen Kammerabweisung hervorgeht, nach der dieser Ersus am 14. 8. 1317 in die Heimat aufgebrochen ist (Gross n. 626).

¹) Const. 4, 1369 n. 1253. ²) Const. 5, 340 n. 401. ³) Const. 5, 367 n. 443.

⁴) Auf die spätere Italienpolitik Friedrichs des Schönen, der i. J. 1320 abermals ein Bündnis mit dem Königreich Neapel schloß (Gross n. 963 und 964), kann in diesem Zusammenhang nicht mehr eingegangen werden; sie erstreckte sich im allgemeinen nur auf Oberitalien. Doch sei soviel bemerkt, daß Friedrich in ihrem Verfolg zeitweise in der Rolle eines Führers und Verfechters guelfischer Interessen erscheint und so noch stärker von der alten imperialen Politik abweicht, als er es schon im Jahre 1316 getan hatte.

untereinander so verschiedenartigen Bemühungen sämtlich gescheitert sind, zeigt, daß die Wiedergewinnung Italiens, das seit dem Untergang der Staufer dem Imperium entfremdet war, aussichtslos geworden war.

BEILAGE.

König Robert der Weise gibt dem Iustitiar des Principato ulteriore Kenntnis von dem Abschluß des Heiratsbundes zwischen seinem Sohn, Herzog Karl von Kalabrien, und Katherina, der Schwester König Friedrichs des Schönen.

Neapel 1316 August 1.

Orig. Perg., Siegelstreifen abgeschnitten, Neapel St.A., Pergamene della R. Zecca Vol. 22 nr. 477; ohne Registraturvermerke.

Auszug bei R. Caggese, Roberto d'Angiò, Bd. I (1915) S. 654 Anm. 3.

Robertus Dei gracia rex Ierosolem et Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Provincie et Forcalquerii ac Pedimontis comes.. iusticiario Principatus¹ ultra Serras Montorii^{a 1} fideli suo graciam suam et bonam voluntatem. Ad fidelium nostrorum noticiam libenter gaudiosa perferimus, qui eos frequenter de multis inculcatis oneribus inviti quodammodo fatigamus, set primum prompta voluntas delectabiliter efficit, secundum urgens articulus patule necessitatis indicit. Sane noverit^b vestra sincera devocio nunciorum nostrorum, quos pridem ad ducem^b Austrie, Alamanie regem illustrem, misimus, heri die ultima preteriti mensis Iulii certas nos litteras recepissee, quod ipsi ex precedente tractatu iam habito die vicesima tercia Iunii proximo nunc transacti in spectabilem iuvenem Catherinam sororem regis eiusdem sicut in sponsam Caroli primogeniti nostri ducis Calabrie ipsius nomine et eadem domicella in eos tanquam in ipsum primogenitum nostrum suum sponsum legitimum per verba de presenti legitime consenserunt dictaque sponsa sacerdotali benedictione premissa fuit in ecclesia publice

^{a)} principatus — Montorii von anderer Hand nachgetragen, wobei wegen des zu engen Raums der Freilassung die Schrift sehr zusammengedrängt werden mußte. ^{b)} noverit — ducem auf Rasur.

¹⁾ Montorio Superiore ö. Sarno; s. E. Sthamer, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter K. Friedrich II. u. Karl I. v. Anjou (Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Erg. Bd. 1), 1914, S. 112.

desponsata dictusque rex in maioris amoris vinculum confederavit se nobis per amabilem unionem, promittens nos ipsumque primogenitum et terras nostras nullo unquam tempore offendere vel molestare aut permittere pro suo posse offendi vel ab aliis molestari, quin potius nobis patenter assistere auxilio, consilio et favore, dans et concedens eidem primogenito nostro per totam Ytaliā in omnibus terris imperii vicariam Guelfis videlicet, que per Gueffos olim gubernate fuerunt tempore quondam domini Henrici de Lisimburg, regis Alamanie nominati, subiuncta ordinacione concordī inter eosdem regem et nuncios nostros, ut domicella prefata assignetur instanter gentibus nostris et ipsius primogeniti nostri in civitate Trivisi¹, deinde in regnum cum comitiva honorabili traducenda. Per que faciente pacis auctore speramus et credimus, quod dicte unionis et confederacionis nexus amabilis nobis nostrisque fidelibus pausam placidam quietis et pacis affert et multa prepedia implicite contencionis elidet. Volumus et fidelitati tue districte iubemus, quatinus statim receptis presentibus in singulis terris et locis decreta tibi provincie, in quibus expedire videris, ad exultacionem nostrorum fidelium nova huiusmodi divulgare studeas vel facias divulgari, exceptis civitatibus infrascriptis, quibus ea notificamus per alias nostras litteras speciales, quarum nomina sunt hec: videlicet Avellinum², Arianum³, Aquaputida⁴, Guardia Lombardorum⁵, Frequentum⁶, Apicium⁷ et Mons Fuscus⁸.

Dat. Neapoli per Bartholomeum de Capua militem logothetam et prothonotarium regni Sicilie, anno domini M^o. CCCXVI^o, die primo Augusti, XIII^o indictionis, regnorum nostrorum anno VIII^o.

c) *Der Schluß des Mandats von Avellinum ab ist nochgetragen, und zwar offenbar in mehreren Etappen; die mit etwas zittriger Hand geschriebenen Worte per Bartholomeum de Capua militem dürften Autogramm des Kanzlers sein.*

¹) Treviso. ²) Avellino s. Benevent. ³) Ariano di Puglia w. Benevent. ⁴) Das heutige Mirabella Eclano sö. Benevent; s. Sthamer a. a. O. S. 104 Anm. 5. ⁵) Guardia Lombardi sw. Melfi. ⁶) Frigento sö. Benevent. ⁷) Apice ö. Benevent. ⁸) Montefusco sö. Benevent.
